

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

059/26

Beschluss

Nr.

vom

wird von StSt OB-Büro ausgefüllt

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 102
Stadtentwicklung

Bearbeitet von:
Moschitz, Silke
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2670

Datum:
20.04.2026

1. Betreff: Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungs- und Umweltausschuss	18.05.2026	öffentlich
2. Gemeinderat	29.06.2026	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen: (Kurzübersicht)

Nein Ja
☐ ☒

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja
☐ ☒

☐ in voller Höhe ☐ teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./_. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./_. _____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

059/26

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 102
Stadtentwicklung

Bearbeitet von:
Moschitz, Silke
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2670

Datum:
20.04.2026

Betreff: Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stadt Offenburg befürwortet grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien und hält die Entwicklung von Windkraft für einen wichtigen Beitrag zur Energiewende sowie zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele.
2. An der vom Gemeinderat im Oktober 2024 beschlossenen Stellungnahme zur Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ ist festzuhalten; von einer weiteren Stellungnahme zur Regionalplan-Teilfortschreibung wird abgesehen.
3. Die Verwaltung wird mit vertieften Untersuchungen zu möglichen Standorten von Windkraftanlagen innerhalb der aus der Teilfortschreibung des Regionalplans voraussichtlich resultierenden Vorranggebiete am Brandeckkopf (W-16-2 und W-16-4) beauftragt, um einen differenzierten Blick zu erhalten sowie künftige Entwicklungen fundiert begleiten und steuern zu können.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

059/26

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 102
Stadtentwicklung

Bearbeitet von:
Moschitz, Silke
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2670

Datum:
20.04.2026

Betreff: Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

Sachverhalt/Begründung:

1. Sachstand Teilfortschreibung Regionalplan

Aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes und des seit dem 08.02.2023 in Kraft getretenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) wurden Mindestflächenziele für Freiflächen-Photovoltaik (0,2 %) sowie für Windenergieanlagen (1,8 %) festgelegt. Diese sind durch Gebietsfestlegungen (Ausweisung von Vorranggebieten) im Regionalplan zu erfüllen.

Der Verband Region Südlicher Oberrhein (VRSO) ist zur Erfüllung dieser Vorgaben aktuell mit der Teilfortschreibung des Regionalplans befasst. Eine erste Offenlage der geplanten Flächenausweisungen wurde 2024 durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss über die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik durch die Verbandsversammlung erfolgte im November 2025.

Zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist beim VRSO eine große Zahl an Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden durch den VRSO nach einer übergreifenden Systematik geprüft. Verschiedene Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Städte und Gemeinden wurden in der Planung berücksichtigt, weshalb sich die Gebietskulisse noch erheblich verändert hat. Daher erfolgt hierzu eine erneute Offenlage. Der VRSO hat im Februar 2026 über die eingegangenen Stellungnahmen, deren Abwägung und die in diesem Zuge angepasste verkleinerte Flächenkulisse entschieden. Aktuell läuft die zweite Offenlage. Die Stadt Offenburg hat die Möglichkeit, bis zum 03.06.2026 erneut Stellung zu nehmen.

2. Stellungnahme der Stadt Offenburg

Zur ersten Offenlage der Regionalplan-Teilfortschreibung hat die Stadt Offenburg entsprechend der Beschlussfassung im Gemeinderat am 07.10.2024 (Beschlussvorlage Nr. 111/24) Stellung genommen.

Die Stadt Offenburg befürwortet – so die vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme – grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Der Ausbau von Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld der Klimaschutzstrategie der Stadt Offenburg „Offenburg klimaneutral 2040“ und soll einen signifikanten Beitrag zur notwendigen Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten.

2.1 Freiflächen-Photovoltaik

Zu den Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Stadt Offenburg 2024 – unter Aufnahme eines Beschlusses des Ortschaftsrats Griesheim – wie folgt Stellung genommen:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

059/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 1, Abteilung 102	Moschitz, Silke	82-2670	20.04.2026
Stadtentwicklung	Feuerlein, Leon		

Betreff: Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

Photovoltaikanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieversorgung. Sie sollten vorrangig flächensparend auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen und an Fassaden angeordnet werden. Anlagen auf Freiflächen können hierzu eine Ergänzung sein, wobei Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbilds zu berücksichtigen sind. Vorzugsweise sollten Anlagen auf Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung kombiniert werden (Agri-Photovoltaik).

Den zwei für die Ausweisung als Vorbehaltsfläche im Regionalplan vorgesehenen Flächen kann nicht zugestimmt werden, da sie in unmittelbarer Nähe zu den Siedlerhöfen mit Wohnnutzung und zum Baggersee als Naherholungsgebiet liegen.

Auch grenzt die Fläche F-20 direkt an die Kläranlage des AZV. Der Betrieb der Kläranlage darf hierdurch nicht eingeschränkt werden. Aktuell ist keine Erweiterung der Kläranlage beabsichtigt. Sollte eine Erweiterung in der Zukunft erforderlich werden, darf die beabsichtigte Ausweisung dies nicht behindern.

Die Stellungnahme der Stadt Offenburg ist im Ergebnis durch den VRSO insoweit teilweise berücksichtigt worden, als die Fläche F-20 auf etwa die Hälfte verkleinert wurde (siehe Anlage 1). Die direkt am Baggersee gelegenen Flächen sind entfallen. Die Fläche F-19 wurde dagegen durch den VRSO unverändert beibehalten und die Stellungnahme der Stadt Offenburg insofern im Ergebnis nicht berücksichtigt.

Das Verfahren zur Teilfortschreibung zu Freiflächen-Photovoltaik wurde durch den VRSO bereits mit dem Satzungsbeschluss im November 2025 abgeschlossen, so dass hierzu keine erneute Stellungnahme möglich ist.

2.2 Windenergie

Die in der ersten Offenlage vorgesehenen Flächen für Vorranggebiete für Windenergieanlagen waren sehr umfangreich. Die Unterlagen enthielten keine detaillierten Informationen zu einzelnen denkbaren Standorten von Windenergieanlagen wie zum Beispiel zu ihrer Höhe, zu möglichen Umweltauswirkungen oder zur vorgesehenen Erschließung. Daher war eine abschließende Bewertung der potentiellen Leistung sowie der Verträglichkeit der Standorte in den vorgeschlagenen Vorranggebieten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund hatte die Stadt Offenburg in der ersten Offenlage eine Stellungnahme abgegeben, die zwar grundsätzlich positiv zur Windenergie, allgemein allerdings ablehnend bezüglich der geplanten Flächenausweisungen war.

In der für die zweite Offenlage überarbeiteten Flächenkulisse wurden die Vorranggebiete für Windenergie durch den VRSO auf Grund verschiedener fachlicher Stellungnahmen z.B. zu gesetzlich geschützten Biotopen, zu Waldqualitäten, zum Artenschutz sowie zum Orts- und Landschaftsbild (Schutz vor Überlastung) reduziert. Die Vorranggebiete auf Offenburger Gemarkung und angrenzender Bereiche wurden dabei wie folgt angepasst (s. Anlage 2):

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

059/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 1, Abteilung 102	Moschitz, Silke	82-2670	20.04.2026
Stadtentwicklung	Feuerlein, Leon		

Betreff: Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

- Gebiet W-16 (Brandeckkopf und Umgebung): Das Gebiet wird von 252 ha auf 177 ha verkleinert. Im Einzelnen entfallen die Teilflächen W-16-1 und W-16-3, die Teilflächen W-16-2 und W-16-4 werden verkleinert. Es wurden keine Flächen hinzugenommen.
- Gebiet W-27 (zwischen Zunsweier, Berghaupten und Hohberg): Das Gebiet wird von 65 ha auf 39 ha verkleinert. Im Einzelnen wird W-27-1 verkleinert, W-27-2 beibehalten, und W-27-3 und W-27-4 entfallen.
- Gebiet W-28 (in Hohberg nahe zu Zunsweier): Das Gebiet entfällt vollständig (Entfall von 17 ha).

Die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Windenergie hat sich somit insgesamt aus unterschiedlichen Gründen verkleinert. Die Umplanung des VRSO zur 2. Offenlage ist allerdings nicht so umfassend, dass die bereits abgegebene Stellungnahme der Stadt Offenburg neu gefasst werden müsste. Zudem sind weiterhin keine detaillierten Untersuchungen möglicher Standorte für Windkraftanlagen erfolgt. Die Verwaltung empfiehlt daher, an der vom Gemeinderat am 07.10.2024 beschlossenen Stellungnahme festzuhalten und keine weitere bzw. erneuerte Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage abzugeben.

3. Handlungsbedarf

Grundsätzlich ist die Entwicklung von Windkraftstandorten auf Offenburger Gemarkung ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität 2040, zur regionalen Energiewende sowie zur Versorgungssicherheit und Sicherung des Wirtschaftsstandorts Offenburg.

Es ist wahrscheinlich, dass nach der aktuellen Offenlage und erneuter Beschlussfassung die Flächen W-16-2, W-16-4, W-27-1 und W-27-4 in ihrer aktuellen Darstellung durch den VRSO als Vorranggebiete rechtskräftig festgelegt werden. Eine systematische Abwägung aller Belange ist durch den VRSO bereits nach der 1. Offenlage erfolgt. Nur wenn völlig neue Sachverhalte erst in der 2. Offenlage bekannt würden, wäre noch eine Änderung der Flächenkulisse zu erwarten.

Auch ist der VRSO bundes- und landesgesetzlich verpflichtet, 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Gegenwärtig sieht der Regionalplan-Entwurf die Ausweisung von 2,09 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für Windenergie vor. Für eine Verkleinerung besteht kaum noch ein Spielraum, ohne gegen Bundes- und Landesrecht zu verstoßen. Würde der VRSO das bundes- und landesgesetzlich vorgegebene Flächenziel nicht fristgerecht erreichen, wären Windkraftanlagen in der Region überall bauplanungsrechtlich privilegiert und könnten nicht mehr durch die kommunale Bauleitplanung gesteuert werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

059/26

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 1, Abteilung 102	Moschitz, Silke	82-2670	20.04.2026
Stadtentwicklung	Feuerlein, Leon		

Betreff: Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

Es ist davon auszugehen, dass der nach der 2. Offenlage zu erwartende Beschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans durch den VRSO und die damit einhergehende Festlegung möglicher zukünftiger Standorte für Windkraftanlagen zu einem erhöhten Interesse von Projektentwicklern an der Entwicklung von Windkraftanlagen auf Offenburger Gemarkung führt. Gleichzeitig werden sich die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten der Stadt Offenburg auf die Entwicklung von Standorten für Windkraftanlagen durch die Privilegierung in den Vorranggebieten reduzieren.

In Vorranggebieten ist die Projektierung von Windkraftanlagen privilegiert: Windkraftanlagen sind dort grundsätzlich zulässig und können nicht über die kommunale Bauleitplanung gesteuert werden. Über Bebauungspläne lässt sich allenfalls noch regeln, wo genau Windkraftanlagen errichtet werden können, aber nicht mehr, ob und mit welcher Höhe Windkraftanlagen zulässig sind. Zudem ist dort unter bestimmten Umständen bei der Errichtung von Windenergieanlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und artenschutzrechtliche Bestimmungen sind nur vereinfacht anzuwenden.

Die Vorranggebiete sind damit der kommunalen Planungshoheit weitgehend entzogen. Maßgeblich werden vielmehr das Interesse von Projektentwicklern und der jeweiligen Eigentümer von Flächen innerhalb der Vorranggebiete die Entwicklung von Windkraftanlagen vorantreiben.

Die voraussichtlichen Vorranggebiete W-16-2, W-16-4, W-27-1 und W-27-4 liegen zwar größtenteils auf Gemarkung Offenburg, sind aber nur teilweise im Eigentum der Stadt Offenburg. Weitere, größere Flächen in den voraussichtlichen Offenburger Vorranggebieten sind Eigentum des Landes (ForstBW) oder in Privateigentum. Darüber hinaus werden Windkraftanlagen auf Flächen von Nachbargemeinden möglich sein. Die Eigentumsverhältnisse sind in Anlage 3 dargestellt.

Um die mögliche Entwicklung von Windkraft auf Offenburger Gemarkung aktiv zu gestalten, sollte die Stadt frühzeitig Möglichkeiten nutzen, Einfluss auf die konkrete Projektierung von Windkraftanlagen innerhalb der zukünftigen Vorrangflächen zu nehmen.

Insbesondere liegt es im Interesse der Stadt, dass Windkraftanlagen bevorzugt auf städtischen Grundstücken entstehen. So kann die Stadt auf eigenen Grundstücken entscheiden, mit welchem Betreiber sie bei der Entwicklung von Windkraftstandorten zusammenarbeiten möchte und zudem Pachteinahmen erzielen.

Sollte die Stadt hier nicht proaktiv handeln, ist davon auszugehen, dass auf der Gemarkung der Stadt Offenburg Windkraftanlagen auf Grundstücken Dritter errichtet werden – ohne Mitsprache der Stadt bei der Betreiberauswahl, bei der Ausgestaltung von Vorhaben oder bei der Aushandlung von Pachtverträgen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

059/26

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 102
Stadtentwicklung

Bearbeitet von:
Moschitz, Silke
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2670

Datum:
20.04.2026

Betreff: Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

4. Weiteres Vorgehen

Wie in der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans festgehalten, sind für eine Bewertung konkreter, möglicher Standorte für Windkraftanlagen zunächst vertiefte Untersuchungen u.a. zur Leistungsfähigkeit, technischen Umsetzbarkeit oder Verträglichkeit notwendig. Erst auf dieser Grundlage kann die Verwaltung eine Empfehlung bzgl. der möglichen Verpachtung kommunaler Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen aussprechen.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die weiteren Flächeneigentümer (insbesondere ForstBW) nach der Beschlussfassung zur Teilfortschreibung des Regionalplans zeitnah in die Projektierung von Windkraftanlagen einsteigen. Wie bereits ausgeführt sind die Einflussmöglichkeiten der Stadt auf die Ausgestaltung von Projekten ebenso wie auf die Auswahl der Betreiber auf nicht-städtischen Flächen sehr eingeschränkt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, bereits zum jetzigen Zeitpunkt vertiefte Untersuchungen in den voraussichtlichen Vorranggebieten mit der aufgrund der Höhenlage zu erwartenden größten Windhöffigkeit (W-16-2 und W-16-4) zu veranlassen. Da diese Untersuchungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (Dauer zum Beispiel bei Windmessungen zwölf Monate, bei Artenschutzgutachten eine gesamte Vegetationsperiode), sollten diese zeitnah ab Herbst 2026 begonnen werden.

In den niedriger gelegenen, kleineren Vorranggebieten 27-1 und 27-2 ist hingegen von einer geringeren Windhöffigkeit auszugehen, so dass vertiefte Untersuchungen dort nicht notwendig erscheinen.

Ziel ist es, eine fundierte Informationsgrundlage zu den Möglichkeiten der Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung der Stadt Offenburg zu schaffen, um einen differenzierten Blick auf Windkraftpotentiale zu erhalten und mögliche zukünftige Entwicklungen qualifiziert begleiten und im Rahmen der gegebenen Einflussmöglichkeiten steuern zu können. Mittel im voraussichtlich erforderlichen Ausmaß stehen über den Aktionsplan Klimaschutz zur Verfügung. Zu den Ergebnissen kann voraussichtlich Mitte 2027 berichtet werden.